

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	1
2	Prüfintervall	1
3	Prüfpunkte	1

1 Ausgangslage

Für die jährlich stattfindende Fasnacht bauen diverse Gruppen Fahrzeuge aller Art um oder auf. Um mit diesen Fahrzeugen am Verkehr und an den Umzügen teilzunehmen, müssen diese ordentlich zum Verkehr zugelassen oder mit Tagesschildern versehen werden.

Strassenfahrzeuge, die auf öffentlichen Strassen verkehren, müssen der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, VTS, entsprechen und den einschlägigen Vorschriften genügen. Da es sich jedoch bei diesen Fahrzeugen oft um Phantasiefahrzeuge mit Aufbauten, welche die zulässigen Abmessungen und die Anforderungen an die Sichtverhältnisse nicht einhalten, handelt, wird mit diesem Merkblatt eine Handlungsanweisung zur Prüfung und Bewilligung solcher Fahrzeuge zur Verfügung gestellt.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Strassenverkehrsgesetz SVG

Verkehrsregelverordnung VRV

Verkehrszulassungsverordnung VZV

Verordnung über die Anforderungen an Strassenfahrzeuge VTS

2 Prüfintervall

Da diese Fahrzeuge in vielen Fällen nicht ordentlich zum Verkehr zugelassen sind, ist eine Einhaltung und Überprüfung der in Art. 33 VTS genannten Prüfintervalle oft nicht möglich. Für die Fahrzeuge ist jeweils zur Erteilung eines Tagesschildes jährlich eine Betriebssicherheitsbestätigung, ausgestellt durch einen Garagenbetrieb im Kanton Luzern, zu erbringen. Einzig bei Fahrzeugen, die nicht über einen Fahrzeugausweis verfügen, ist die Prüfung durch einen Experten des Strassenverkehrsamtes vorgesehen.

Um diesem Problem entgegenzuwirken, soll ein Prüfintervall von fünf Jahren, in Anlehnung an Art. 33 Abs. 2 Bst. e VTS gelten. Demnach werden Fasnachtsfahrzeuge, welche jährlich mit bestehenden oder abweichenden Aufbauten verkehren sollen, alle fünf Jahre durch einen Experten des Strassenverkehrsamtes nachgeprüft werden. In den Jahren dazwischen, soll wie bis anhin eine Betriebssicherheitsbestätigung vorgelegt werden.

3 Prüfpunkte

Die Fahrzeuge haben die grundlegenden Vorschriften zur Betriebssicherheit einzuhalten. Namentlich müssen folgende Systeme den in untenstehender Tabelle genannten Anforderungen genügen. Diese Punkte sind alle fünf Jahre durch einen Verkehrsexperten des Strassenverkehrsamtes zu überprüfen. Anlässlich der Betriebssicherheitsprüfung durch einen Luzerner Garagenbetrieb ist die Tabelle ebenfalls anzuwenden. Im Zweifelsfalle ist das Strassenverkehramt zu kontaktieren.

Betriebsbremsanlage	Die Fahrzeuge müssen über genügend starke Bremsen, die ein Verzögern und Anhalten des Fahrzeugs, auch bergab, jederzeit zulassen.
Feststellbremsanlage	Die Fahrzeuge müssen über eine genügend starke Feststellbremse, die es erlaubt, das Fahrzeug in Steigungen und Gefällen zu sichern. Ist die Feststellbremse nicht genügend stark, ist das Mitführen und Anbringen eines oder mehrerer Radkeile anzuordnen.
Bereifung	Die Bereifung muss sich für die auftretende Belastung eignen und für die festgelegte Höchstgeschwindigkeit freigegeben sein. Reifen dürfen keine Schäden, die ein sicheres Verkehrsbeeinträchtigen können, aufweisen.
Beleuchtung vorne	Vorne am Fahrzeug ist ein, bei einer Breite von > 1.30 m, zwei Scheinwerfer anzubringen. Diese müssen den vor dem Fahrzeug befindlichen Raum genügend stark ausleuchten, dass auch ein Fahren bei schlechten Sichtverhältnissen gefahrlos möglich ist. Sind die Lichter demontierbar, sind zusätzliche, weisse Rückstrahler anzubringen. Es gelten die Anbaumasse gemäss Anhang 10 VTS.
Beleuchtung seitlich	Bei Motorfahrzeugen mit einer Länge von > 8.00 m (Anhänger 6.00 m) ist je Seite mindestens ein Rückstrahler anzubringen.
Beleuchtung hinten	Hinten am Fahrzeug sind Schlusslichter und Bremslichter (bei $v_{max} > 30$ km/h) anzubringen. Zusätzlich sind Rückstrahler in der entsprechenden Form (dreieckig/nicht dreieckig) anzubringen.
Richtungsblinker	Vorne und hinten am Fahrzeug sind Richtungsblinker, die den Anforderungen an diese Beleuchtungsvorrichtung entsprechen, anzubringen.
Warnvorrichtung	Es muss eine Warnvorrichtung vorhanden sein.
Sichtverhältnisse	Der Fahrzeugführer muss die Strasse genügend überblicken können, um ein gefahrloses Verkehrsbeeinträchtigen zu gewährleisten. Es kann von den geltenden Vorschriften (Art. 71a VTS) abweichen werden.
Aufbau	Der Aufbau darf keine scharfen Spitzen oder Kanten und keine Öffnungen oder Vorsprünge aufweisen, die im Falle einer Kollision das Verletzungsrisiko erhöhen können. Aufbauten müssen so befestigt sein, dass sie den auftretenden Kräften gewachsen sind. Lose oder bewegliche Teile sind vor der Fahrt ausserhalb der Umzugsroute zu entfernen oder wirksam zu sichern. Es dürfen keine negativen Einflüsse auf das Fahrverhalten entstehen.
Abmessungen	Die Abmessungen gemäss VTS und VRV sind einzuhalten. Werden die vorgeschriebenen Höchstwerte überschritten, ist eine Sonderbewilligung zu beantragen.
Markierung	Fahrzeuge, die einer Sonderbewilligung bedürfen, sind in jedem Fall ausreichend zu markieren. Bei allen anderen Fahrzeugen ist auf Grund der Beschaffenheit individuell zu entscheiden und entsprechende Auflagen zu verfügen.
Höchstgeschwindigkeit	Die Höchstgeschwindigkeit ist entsprechend zu begrenzen. Der Experte entscheidet auf Grundlage der technischen Spezifikationen und des Aufbaus, für welche Höchstgeschwindigkeit das Fahrzeug zugelassen werden soll. Die Höchstgeschwindigkeit ist mit Ziffer 118 asa RL 6 im Ausweis einzutragen.